

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. IX.

Luzern, 10. November 1798.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats uber den ersten Abschnitt des Beschlusses uber Friedensrichter und Friedensgerichte, am 8. November vorgelegt von Usteri.

Burger Gesetzgeber,

Der Gegenstand des Beschlusses, den Ihr Eurer Commission zugewiesen habet, ist die Ausfullung einer sehr wesentlichen Lucke unserer Konstitution; eine Einrichtung, die kein freies Volk missen darf, die schon vor der frankischen Revolution bei denjenigen Volkern deren Verfassungen den Grundsatzen der Freiheit bis auf einen gewissen Grad huldigten — angetroffen, die gleich im ersten Jahre der frankischen Staatsumwaltung als eine der groten Wohlthaten der Revolution von ganz Frankreich aufgenommen ward, und die der helvetischen Nation nicht langer vorenthalten werden soll.

Es ist von den Friedensrichtern die Rede, und eben so schon und edel wie dieser Name, ist auch die Sache, die er bezeichnet.

Der Zweck der Friedensgerichte geht dahin, Recht und Gerechtigkeit jedem Burger gleichsam in sein Haus und in seine Hutte zu bringen; der Gerechtigkeit jenes einfache Naturkleid und damit jene Schonheit und Anmuth wieder zu geben, die sie unter Advokatenhanden und in dem schweren, kostbaren und abgeschmackten Kleide endloser Prozesse verloren hat.

Schnell, leicht und einfach von gesunder Vernunft und geradem Sinn eingegeben, sollen durch den Mund des Friedensrichters ihre Ausspruche seyn. Alle muh- sam hervorgebrachte Dunkelheit und alle verworrene Verfehrtheit der Advokatenkunste, soll hier verschwinden, und keine andern Formen statt finden als aus denen Ordnung, Licht und Klarheit in die Geschafte gebracht wird.

Der Friedensrichter wird keiner gelehrten Kenntnisse bedurfen; ein heller Kopf, Geradsinn, Redlichkeit und Friedensliebe werden die Eigenschaften seyn, die ihn von seinen Mitburgern wahlen, und die ihn allein zu seiner Stelle tauglich machen werden.

Vor allem und zunachst wird die schatzbare Klasse der Landbauer Gewinn und Vortheil aus der neuen Einrichtung ziehen; der Landmann, dem nichts verblicheres seyn kann, als Zeit und Geldraubende Prozesse, die neben seinem okonomischen Ruin am Ende auch seine Moralitat zu Grunde richten, wird man nicht mehr in den Fall kommen, um eines elenden Miverstandnisses oder um eines freitsuchtigen Nachbars willen, seine Feldarbeiten liegen zu lassen und bei entfernten Gerichten auf eine ihm unverständliche Weise, unter kostbarem Beistand, langsame Hilfe zu suchen.

Es ware sehr unnothig, B. G. Euch mehr zur Empfehlung eines so keiner Empfehlung bedurftenden Gegenstandes zu sagen. Mit besonderem Vergnugen beehrt sich die Commission Euch anzuzeigen, da sie die Arbeit des grossen Rathes allen ihren Wunschen entsprechend, und mit eben so viel Einsicht als Klarheit abgefat findet.

Es enthalt zwar der uns ubergebene Beschlu nur den ersten Abschnitt einer ausfuhrlichen Resolution uber die Einrichtung der Friedensrichter — und ihr habt bereits anerkannt, da der gr. R. wohl gethan hat, Euch diese Abtheilung besonders zu uberenden; denn da sie das Fundament enthalt, auf welches sein ubriges Gebaude aufgefuhrt ist, so wurde durch eine allfallige Verwerfung von jenem — die Discussion der darauf sich stutzenden Details, die sich der gr. Rath noch vorbehalten hat und der er ohne Zweifel eine nicht unbetrachtliche Zeit schenken wird, wegfallen. Allein Eure Commission konnte sich nicht versagen dem vorliegenden ersten Abschnitt auch in Verbindung mit dem ganzen Commissionalgutachten des gr. Rathes zu durchgehen, und sie darf Euch zum Voraus versichern, da Grundlage und Ausfuhrung des Gegenstandes wurdig sind.

Die gegenwartige Resolution setzt fest:

1) Es sollen Friedensrichter und Friedensgerichte seyn, diese letzteren bestehen aus dem Friedensrichter und Beisitzern desselben. — Sobald der Friedensrichter nicht blo darauf beschrankt seyn soll, gattlich zu vermitteln zum Frieden und zur Beendigung des Zwistes zu bereden, und sich der Persuasionmittel,

die ihm dazu zu Gebotte stehen mögen, zu bedienen, sobald er in zu bestimmenden Fällen, durch Richter- aussprüche (wozu ihn schon sein Name zu berechtigen scheint) Frieden herstellen soll, und wie könnte er ohne diese Bevollmächtigung dem ruheliebenden Bürger gegen den Prozeßsüchtigen und gegen den Chicaneur Hülfe schaffen; so ist es unumgänglich nothwendig, daß nicht eine einzelne Person dieses Richteramt ausübe; es würde der Willkür eines Einzelnen zu viel Spielraum gelassen, und in den Augen der verfallten Parthei wenigstens, der Friedensrichtereinrichtung ein großer Theil ihres Werthes und Zutrauens entzogen werden. Durch eine einzelne Person, zu der wir Zutrauen besitzen, lassen wir uns alle, immer leichter als durch mehrere zugleich zum Frieden, zum Nachgeben, zur Ausöhnung, zur Erkenntniß eines Irrthums bewegen; allein dem richterlichen Ausspruch mehrerer werden wir uns immer viel geneigter und williger unterwerfen als dem eines Einzelnen.

Es beruht also jene Zusammensetzung, welche der Beschluß enthält, auf der Natur der Sache selbst; dem Friedensrichter kommt die gütliche Vermittlung, dem Friedensgericht der richterliche Ausspruch zu.

Die Resolution sagt: 2) Es soll auf jeden Distrikt ein Friedensgericht kommen; die Distrikte sollen nicht weniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Einwohner haben; doch wo die Lokalitäten es erheischen mag die Bevölkerung eines Distrikts auch unter 3000 seyn; Städte hingegen sollen nur, wenn sie über 10000 Einwohner haben, in zwei Bezirke getheilt werden.

Es scheinen diese Bestimmungen der Commission durchaus zweckmässig; die Vermehrung der Friedensgerichte würde ohne verhältnismässige Vortheile, die ganze Einrichtung allzusehr zusammengesetzt haben; man darf auch nicht vergessen, daß ausser den Ausnahmen, die da statt finden sollen, wo die Lokalitäten es erfordern, die Richter jedes Friedensgerichts in dem Bezirk desselben vertheilt und jeder an seinem Ort Stellvertreter des Friedensrichters seyn wird.

Auch will die Commission hier bemerken, daß diese Bezirksfriedensgerichte in der Folge, die aus verschiedenen Rücksichten so wünschbare Verminderung der Distrikte ausnehmend erleichtern werden, indem ein sehr grosser Theil der gegenwärtigen Distriktsgerichte geschaffte nun wegfallen müssen, da sie durch die Friedensgerichte auf die erwünschteste Weise beseitigt werden.

Die Resolution verlangt 3) daß provisorisch und bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens, die Bezirke durch die exekutive Gewalt angeordnet werden sollen.

Da bis zur endlichen neuen Eintheilung Helvetiens, die Bezirke nothwendiger Weise auch nur provisorisch angeordnet werden können, so bedarf wohl jene Verfügung keiner grossen Vertheidigung. Welchen Zeitverlust würde dieses Geschäft den gesetzgebenden Rathen verursachen, gerade ist, wo noch so viel wich-

tige und dringende Arbeiten dieselben beschäftigen sollen. —

Endlich verlangt die Resolution 4) daß die Zahl der Richter jedes Friedensgerichts mit der Zahl der stimmfähigen Bürger des Bezirks, in Verhältniß stehen soll. Auch diese aus den ersten Grundlagen der repräsentativen Verfassung fließende Verfügung, glaubt die Commission nicht vertheidigen zu müssen.

Sie rath Euch also, V. Senatoren, einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Möge der Tempel der Eintracht, den ihr durch die Einführung der Friedensrichter aufbauet, alle streitende Bräder in sich aufnehmen, und sie eher nicht entlassen, bis sie den Versöhnungsstuf gewechselt haben; mögen die Hallen der Gerichte veröden — und mögen vor allen die Friedensrichter von der Würde und der Wichtigkeit ihres Amtes durchdrungen seyn. Wo wäre auch ein ehrenvolleres Amt, ein Amt, das dem tugendhaften Bürger, der das Gute nur thun will, um Gutes gethan zu haben, süßere Belohnung brächte, als das Amt eines Friedensgebers, eines Friedensherstellers. — Welche süßere Belohnung könnten wir selbst, V. G. wann wir von unsern gegenwärtigen Stellen zurück in unsere väterliche Heimath werden gehen, erhalten, als durch das Zutrauen des Volkes zu einer Stelle gewählt zu werden, an der der rechtschaffne Mann so viel Gutes wirken kann.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Es ist sehr wichtig, daß wir euch die neuen Anstrengungen der Uebelgefinnten nicht unbekannt lassen. Weder das Beispiel des Vergangenen, noch die Macht der Grundsätze des natürlichen Rechts, noch die Heiligkeit der gerechten Sache und ihre taglichen Fortschritte; — weder die unter den ersten Gewalten bestehende Einigkeit, noch die Menge der aufgeklärten rechtschaffnen und kraftvollen Anhänger der Revolution noch der Bestand einer, allen Koalitionen trotzenen Nation, — nichts bringt dieselben zur Besserung. Von zwei Sachen eine, entweder hat ihnen ihr Schwindelgeist gänzlich das Gehirn vernebelt oder die Wuth der Rachsucht hat sich ihrer grausamen und blutdürstenden Gemüther bemächtigt. Denn was kann endlich ihre Hoffnung seyn? Glauben sie etwa wir werden auf der schönsten Laufbahn rückwärts schreiten? Glauben sie uns etwa einer solchen Feigheit fähig, da wir doch alle Gefahren verachtet haben um bis auf den jetzigen Punkt zu gelangen? Glauben sie den